

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Das königl. Decret, den Gesetzentwurf behufs der Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, lautet:

Er. königliche Majestät können Sich nach wiederholter reiflicher Erwägung des Gegenstandes nicht entschließen, den bei Berathung des Gesetzentwurfes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, von den Kammern des Königreichs beantragten und in der Landtagschrift vom 9. dieses Monats zu Allerhöchster Kenntniß gebrachten Abänderungen ohne Ausnahme Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Wenn jedoch diese Ausnahme sich lediglich auf den Antrag wegen Besteuerung der Pensionen beschränkt, auch bei der Berathung des gedachten Entwurfs sich mehrmals der Wunsch nach baldiger Einführung desselben kund gegeben hat: so finden Sich Allerhöchstselben bewogen, diesen Entwurf in veränderter Maaße auf Grund von §. 94 der Verfassungsurkunde den Kammern hierdurch anderweit zugehen zu lassen, sehen aber nunmehr, wegen unerläßlicher Beschleunigung der bevorstehenden Gewerbe- und Personalsteuercastration, der baldigsten und zwar unbedingten Erklärung der Kammern über Annahme oder Ablehnung desselben entgegen.

Dresden, am 13. April 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Johann Heinrich August Behr.

Abgeänderter Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs sowie die Paragraphen 4, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 20, 24, 25, 26, 27 und 28 bleiben unverändert, sowie der Eingang, der Schluß und die gleichnamigen Paragraphen in dem den Kammern mittelst Decrets vom 26. November vorigen Jahres vorgelegten Entwurfe, Seite 620 flg. der Landtagsacten erste Abtheilung.

Die Paragraphen 1, 2, 3, 5, 7, 9, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 23 und 29 des letztgedachten frühern Entwurfs erhalten die den Anträgen der Kammern in der Landtagschrift vom 9. dieses Monats entsprechende Fassung.

§. 15 b.

Statt §. 44 des Gesetzes vom 24. December 1845.

A. Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- und Militäretat, ferner alle eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen werden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsätze ihrer Bezüge und ihres Dienstinkommens dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. 18 Ngr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlr. mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem weiter folgenden 100 Thlr. um 2 Ngr. steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird.

B. Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von

einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der oben unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, sobald diese Bezüge jährlich 300 Thaler oder mehr betragen, nach einem gegen die Steuersätze unter A. um dreißig Procent zu erhöhenden Tarife, dafern diese Bezüge aber den Betrag von 300 Thalern jährlich nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen.

C. Diejenigen Personen, welche Pensionen oder Unterstützungen aus Privatvereins-Pensionscassen beziehen, sind, auch wenn dieses Einkommen 300 Thlr. übersteigt, wegen desselben nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen.

D. Militairpersonen, auf welche die §§. 3 oder 4 des Gesetzes vom 17. December 1837 Anwendung finden oder gefunden haben, sind ebenfalls nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen.

E. Unbesoldete Beamte vom Hofetat, ingleichen diejenigen, deren aus der Civilliste gewährte Bezüge als Remuneration für ihre Dienstleistung nach Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht zu betrachten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem, dem Gesetze vom 24. December 1845 unter B. angefügten Tarife.

§. 23 b.

Statt §. 62 des Gesetzes vom 24. December 1845.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von den in §. 41 des Gesetzes vom 24. December 1845 unter A., B. und C. aufgeführten Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer erster Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben.

Die Entrichtung der zuletzt gedachten Gewerbesteuer ist an diese Termine nicht gebunden, sondern erfolgt vor jedesmaliger Eröffnung des steuerpflichtigen Gewerbebetriebs.

Es haben Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbeitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde Statt findet.

Es ist zu dieser Vorlage in den Motiven Folgendes gesagt worden:

Bei Berathung des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 26. November vorigen Jahres den versammelten Kammern vorgelegten Gesetzentwurfs, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, ist schließlich zwischen Regierung und Kammern eine Verschiedenheit der Ansichten nur insoweit unerledigt geblieben, als nach dem Beschluß der vereinigten Kammern eine andere und etwas höhere Besteuerung der Pensionen und Wartegelder für angemessen gehalten wird, als die Regierung für zulässig erachten zu dürfen glaubt.

Da die baldige Einführung des gedachten Gesetzentwurfs behufs der Beiziehung bisher verschont gebliebener Steuerkräfte zur allgemeinen Steuermildeheit eben so sehr in den Wünschen der Kammern, als in denen der Regierung liegen